

Lizenzbedingungen

PTV-Verkehrsmodelle

1 Gegenstand

- 1.1 Diese Lizenzbedingungen (nachfolgend als „**Bedingungen**“ bezeichnet) gelten ausschließlich und für alle vertraglichen Vereinbarungen (nachfolgend wird jede vertragliche Vereinbarung als „**Vertrag**“ bezeichnet) zwischen PTV Planung Transport Verkehr GmbH (nachfolgend als „**PTV GmbH**“ bezeichnet) oder einem verbundenen Unternehmen der PTV GmbH (nachfolgend werden PTV GmbH und das vertragsschließende verbundene Unternehmen als „**PTV**“ bezeichnet), mit dem der Vertrag geschlossen wird, und einem Auftraggeber oder sonstigen Vertragspartner (nachfolgend als „**Kunde**“ bezeichnet), über die Erstellung und Überlassung, einer Strukturdatenbasis, eines Verkehrsangebotsmodells oder eines Verkehrsnachfragemodells (nachfolgend als „**Lieferung**“ bezeichnet); PTV und der Kunde werden nachfolgend gemeinsam als „**Vertragsparteien**“ bezeichnet). Lieferungen können unter anderem beispielsweise die folgenden Punkte umfassen:
- Strassennetzmodell
 - ÖV – Liniennetz und Fahrplan
 - Verkehrszellen (Anzahl nach Vorgabe)
 - Points of Interest („**PoI**“)
 - Anbindungen für mIV und ÖV
 - Strukturdaten je Verkehrszelle abgeschätzt aus POIs, Informationen zur Flächennutzung, Zensusdaten und Daten zu Gebäudehöhen
- 1.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen immer der Schriftform. Diese Bestimmung gilt ebenso bei einem Verzicht auf die Einhaltung der Schriftform.
- 1.3 Alle sonstigen Bedingungen sind kein Bestandteil des Vertrags, selbst wenn die PTV einen Vertrag ausführt, der mit einer Einbeziehung dieser Bedingungen vereinbar ist.
- 1.4 Selbst wenn zum Zeitpunkt des Abschlusses weiterer Verträge über Lieferungen kein erneuter Hinweis erfolgt, gelten die Bedingungen in der jeweils gültigen Fassung, sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart.
- 1.5 Diese Bedingungen gelten nicht, wenn es sich beim Kunden um einen Verbraucher handelt, das Angebot der PTV richtet sich ausschließlich an Unternehmer im Sinne des § 14 BGB.
- 1.6 Erklärungen und/oder Darstellungen in Testvarianten der Lieferungen, Produkt- und Projektbeschreibungen sind keine Garantien bezüglich der Qualität der Lieferungen. Alle Garantien erfordern die ausdrückliche und schriftliche Genehmigung von PTV.

- 1.7 In die Schutzwirkung des Vertrages sind sämtliche Drittanbieter und Lieferanten der PTV einbezogen, die bei der Leistungserbringung mitwirken. Der Kunde der PTV stellt diese Drittanbieter und Lieferanten von Ansprüchen Dritter frei, die aus einer Verletzung dieses Vertrages, insbesondere der einbezogenen Drittlicenzbedingungen, resultieren.
- 1.8 Der Kunde ist für den Kauf oder den Lizenzerwerb zusätzlicher Ausstattung und Software verantwortlich, die für die Installation und Nutzung der Lieferung notwendig sind.

2 Datengrundlage und Drittlicenzbedingungen

2.1 Karten – und Datengrundlage

Für die Erstellung der Lieferung werden verschiedene Datenquellen verwendet, welche jeweils technisch voneinander getrennt sind, indem die Daten in unterschiedlichen Layern enthalten sind.

2.1.1 Netzmodell

Grundlage der Lieferung ist ein Netzmodell eines Kartendatenproviders.

2.1.2 Daten des öffentlichen Verkehrs

Es werden Liniennetz und Fahrpläne verwendet, die auf General Transit Feed Specification Data (nachfolgend „GTFS-Daten“) beruhen. Diese werden entweder von der durch Interline Technologies LLC betriebenen Datenplattform Transit.land (<https://www.transit.land/>) oder von anderen öffentlichen Servern (z.B. National Access Points) bezogen oder durch den Kunden bereitgestellt.

2.1.3 Points of Interest - Daten

Auf Basis von Points of Interest (POIs) von kommerziellen oder kostenfreien Kartendatenprovidern“) werden Verkehrszellen und Strukturdaten abgeleitet.

2.1.4 Kundendaten

Der Kunde kann PTV für die Erstellung der Lieferung Daten bereitstellen.

2.2 Drittlicenzbedingungen

2.2.1 Kartendatenprovider

2.2.1.1 Die Lieferungen beinhalten Geodaten, für die folgende Drittliczenzen in ihrer jeweils geltenden Fassung vorrangig maßgeblich sind:

PTV Lizenzvereinbarungen für Geodaten, abrufbar unter <https://www.ptvgroup.com/en/legal-documents/geodatenlizenzvereinbarung>.

- 2.2.1.2 PTV geht keine Zusicherungen, Garantien oder Verpflichtungen ein und übernimmt keinerlei Haftung oder Verpflichtung in Bezug auf den Inhalt oder die Nutzung von Lieferungen unter Drittliczenzen.
- 2.2.2 Öffentlicher Verkehr
- 2.2.2.1 Für die GTFS-Daten der Datenplattform Transit.land gelten die jeweils aktuellen unter <https://www.transit.land/terms> veröffentlichten Bedingungen.
- 2.2.2.2 Sollten GTFS-Daten direkt von einem anderen Datenprovider bezogen werden, gelten dessen Bedingungen, die im Angebot angegeben werden.
- 2.2.3 OpenStreetMap Daten
- 2.2.3.1 Die Nutzung von OpenStreetMap-Daten erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung des Kunden. Der Kunde ist für die Einhaltung der einschlägigen Lizenzbedingungen verantwortlich, insb. der Open Data Commons Open Database License (ODbL) in ihrer jeweils geltenden Fassung, abrufbar unter <https://opendatacommons.org/licenses/odbl/1.0/>.
- 2.2.3.2 Eine Verwendung oder Verknüpfung von OSM-Daten mit Kundendaten und die Erstellung von abgeleiteten Datenbanken aus diesen Daten erfolgt ausschließlich im Auftrag des Kunden. Dem Kunden ist bekannt, dass bei abgeleiteten Datenbanken der Share Alike bzw. Copyleft-Effekt gemäß ODbL ausgelöst werden kann. Für die hieraus resultierenden Verpflichtungen sowie für die Einhaltung von Rechten Dritter ist allein der Kunde verantwortlich. Der Kunde stellt die PTV von allen Ansprüchen Dritter aus der Nutzung von OSM-Daten frei.
- 2.2.3.3 Mit der Vergütung ist nur die von PTV in Bezug auf die Verwendung der OSM-Daten oder abgeleitete Datenbanken erbrachte Leistung abgegolten, es entfällt kein Teil der Vergütung auf die Zurverfügungstellung der OSM-Daten selbst. PTV räumt dem Kunden keine Rechte an OSM-Daten oder abgeleiteten Datenbanken ein. PTV übernimmt ferner keine Haftung für OSM-Daten oder abgeleitete Datenbanken und ist nicht verantwortlich für die Nutzbarkeit oder inhaltliche Richtigkeit von OSM-Daten bzw. abgeleiteten Datenbanken.
- 2.2.3.4 Die abgeleiteten Daten stellen eine „Abgeleitete Datenbank“ im Sinne der Open Database License (ODbL) dar, stehen gemäß 4.4 a) i) ODbL unter der ODb Lizenz und werden gemäß 4.6 ODbL auf Anfrage bei oss.compliance@ptvgroup.com zur Verfügung gestellt. Der Kunde ist verpflichtet, bei jeder Veröffentlichung darauf hinzuweisen, dass die abgeleitete Datenbank auf Anfrage zur Verfügung gestellt wird. Anfragen zur abgeleiteten Datenbank sind gegebenenfalls an PTV weiterzuleiten.

2.2.4 Kundendaten

- 2.2.4.1 PTV ist berechtigt, die vom Kunden für diesen Zweck bereitgestellten Daten, die nicht personenbezogen sind, für die Erstellung der Lieferung zu verwenden.
 - 2.2.4.2 Zu diesem Zweck räumt der Kunde PTV ein weltweites, unentgeltliches und nicht exklusives Recht ein, diese Daten auf einem PTV-Server oder bei einem von PTV beauftragten Dritten zum Zwecke der Erstellung der Lieferung zu speichern und zu verarbeiten. Eine Verwendung zu weiteren Zwecken erfolgt nicht.
 - 2.2.4.3 Der Kunde ist nicht berechtigt PTV personenbezogene Daten zur Erstellung der Lieferung zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen hiervon müssen einvernehmlich und in Textform abgestimmt werden. In diesem Fall gelten zusätzlich die Voraussetzungen von Ziffer 12.
 - 2.2.4.4 Der Kunde sichert zu, dass er berechtigt ist, PTV die vorbezeichneten Rechte an den Daten einzuräumen und stellt PTV von allen entgegenstehenden Rechten Dritter frei.
- 2.3 Dem Kunden ist bekannt, dass Lieferungen mit Karten, geographischen Attributen, POIs, Mauttarifinformationen, Emissionen, Geschwindigkeitsbegrenzungen, Truckattributen, langen Postleitzahlen und anderen Inhalten sowie Verkehrsdaten und -prognosen die tatsächlichen Gegebenheiten niemals vollkommen präzise und vollständig abbilden können, insbesondere aufgrund der zeitlichen Verzögerung zwischen einer Veränderung der Umgebung und der Aufnahme in die Lieferung. Eine solche Lücke zwischen den tatsächlichen Gegebenheiten und ihrer Wiedergabe sowie dem daraus resultierenden Qualitätsverlust stellt keinen Mangel der Lieferung dar.

3 Rechte am geistigen Eigentum, Lizenz

- 3.1 Sämtliche Rechte, Titel, Interessen und Rechte des geistigen Eigentums (einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Urheberrechte, Schutzmarken, Dienstleistungsmarken, Patente, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und alle Nebenrechte) an den Lieferungen und den der Lieferung zugrundeliegenden Daten, liegen ausschließlich bei PTV und seinen Lieferanten.
- 3.2 Der Kunde darf die Lieferung nur selbst innerhalb seines eigenen Unternehmens für betriebsinterne Zwecke verwenden. Der Kunde muss sämtliche vertraglichen Vereinbarungen hinsichtlich der Verwendung der Lieferung (z. B. begrenzte Anzahl der Nutzer, Installationen usw.) einhalten und diese Einschränkungen durch geeignete technische Maßnahmen sicherstellen (die Gewährung von Nutzungsrechten an der Lieferung gegenüber dem Kunden im Folgenden „**Lizenz**“).

- 3.3 Dem Kunden wird eine zeitlich unbefristete Lizenz („**Lifetime-Lizenz**“) zur Nutzung der Lieferung gewährt. Die Lifetime-Lizenz ist nicht exklusiv, zeitlich unbefristet, nicht übertragbar außer gemäß Ziffer 5, unwiderruflich, nicht unterlizenzierbar und ausschließlich für den internen Geschäftsbetrieb als Endanwender nutzbar. Die Parteien können weitere Einschränkungen hinsichtlich der Dauer, des Gebietes und des Umfangs der Lizenz vereinbaren.
- 3.4 Jegliche Verwendung oder Verwertung der Lieferung, welche nicht explizit in diesem Vertrag erlaubt wird oder zwingend gesetzlich vorgeschrieben ist (z. B. Ändern, Überarbeiten, Leihen, Leasen, Vermieten, Vertreiben in materieller oder immaterieller Form, Outsourcen, Software-as-a-Service etc.) bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der PTV, welche PTV nach eigenem Ermessen erteilen kann.
- 3.5 Sämtliche Anwendungsfälle beziehen sich auf den Einsatz in einem geschlossenen Nutzerkreis, d.h. dass keine öffentlichen und freizugänglichen Applikationen (Public-Onlinedienste) erlaubt sind.
- 3.6 Dem Kunden ist die Kombination, die Vermischung, die Anpassung und die Änderung von der Lieferung und der in der Lieferung enthaltenen Daten („**Datengrundlage**“) sowohl mit Drittdaten als auch die in der Lieferung enthaltenen Daten untereinander, grundsätzlich untersagt.

Hiervon ausgenommen ist die Berechtigung eigene Inhalte und die Inhalte Dritter (einschließlich Points of Interest, visueller Inhalte und dynamischer Inhalte, einschließlich Verkehrsdaten) über die Lieferung zu legen, vorausgesetzt, dass der Kunde sicherstellt, dass:

- a) der Ursprung der Drittdaten durch die Angabe der korrekten Urheberschaft erkennbar ist und
 - b) sichergestellt ist, dass die verschiedenen Datensätze voneinander getrennt bleiben und
 - c) die jeweiligen Lizenzbedingungen und die Regelungen dieses Vertrages nicht verletzt werden, oder Regelungen der Lizenzbedingungen der Drittdaten Anwendung auf die Datengrundlage oder die davon abgeleiteten Werke finden würden (beispielsweise durch Share-Alike-Lizenzen). Insbesondere muss sichergestellt werden, dass der proprietäre Teil der Datengrundlage durch die beabsichtigte Nutzung nicht Open-Source-Software-, Open-Datenbank-, Open-Data-Lizenzen (einschließlich ODbL) oder anderen ähnlichen Lizenzen unterliegen könnte.
- 3.7 Der Kunde stellt PTV von allen Ansprüchen Dritter frei, die aus einer Verletzung der Ziffer 3.6 resultieren.
- 3.8 Insbesondere nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass die Nutzung der Lieferung besonderen geographischen Beschränkungen unterliegen kann, die sich aus den geltenden ausländischen Gesetzen und Vorschriften ergeben, insbesondere solche Beschränkungen, die unter dem nachfolgenden Link aufgeführt werden: <https://www.ptvgroup.com/en/legal-documents/geographische-beschraenkungen>.

3.9 PTV kann die Lizenz aus wichtigen Gründen entziehen. Ein solch wichtiger Grund kann insbesondere, aber nicht ausschließlich, gegeben sein, wenn der Kunde die Bestimmungen des Vertrages oder der Drittlicenzbedingungen schwerwiegend verletzt.

4 Testlizenz

- 4.1 PTV kann dem Kunden Verkehrsmodelle zur Verfügung stellen, die nur zu Testzwecken der Verkehrsmodelle in Kombination mit PTV-Software geeignet sind („**Testlizenz**“). Sämtliche Nutzungsrechte für eine solche Testlizenz enden spätestens dreißig (30) Tage nach deren Zurverfügungstellung durch PTV, soweit nicht anderweitig vereinbart. Eine kommerzielle Nutzung der Testlizenz ist untersagt. Folgende Zwecke sind für Testlizenzen insbesondere ausgeschlossen:
- Nutzung zur Überbrückung von Projektumsetzungsarbeiten
 - Operative oder teiloperative Nutzung in einem zeitlich begrenzten Test-/Evaluierungsprojekt.
- 4.2 Ungeachtet der Regelung in Ziffer 5 dieser Bedingungen darf der Kunde Testlizenzen nicht an Dritte übertragen.

5 Übertragung und Weitergabe von Lieferungen, Kopien

- 5.1 Der Kunde darf unter Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen die Nutzungsrechte an der Lieferung auf Dritte übertragen:
- a) Hat der Kunde die Lieferung auf einem Originaldatenträger erhalten, darf der Kunde die Lieferung nur auf dem Originaldatenträger übertragen. Wurde die Lieferung dem Kunden als Download aus dem Internet zur Verfügung gestellt, darf der Kunde eine Kopie der ursprünglich heruntergeladenen Lieferung erstellen und diese Kopie übertragen.
 - b) Nach der Übertragung hat der Kunde sämtliche Kopien der Lieferung unwiderruflich zu löschen, seien sie auf einem Datenträger oder Computer gespeichert.
 - c) Der Kunde darf nur die komplette Lizenz der Lieferung übertragen. Der Kunde darf nicht lediglich Teile dieser Lizenz, wie etwa bestimmte Nutzungsrechte für eine vertraglich vereinbarte Anzahl von Nutzern, Transaktionen, Gegenständen etc. übertragen.
 - d) Jegliche Übertragung muss dauerhaft sein, d.h., ohne jegliche Möglichkeit oder Ansprüche des Kunden, die Lieferung nach einer fixen oder variablen Zeit zurückzufordern.

- e) Der Dritte, an den die Lieferung durch den Kunden übertragen wird („**Käufer**“) verpflichtet sich schriftlich gegenüber PTV, diese Bedingungen einzuhalten.
 - f) Der Kunde muss PTV im Voraus schriftlich über die Übertragung informieren und PTV die Käuferdaten zur Verfügung stellen.
- 5.2 Der Kunde darf persönliche sicherheitsrelevante Informationen und Merkmale im Zusammenhang mit der Lieferung (zusammen „**Sicherheitsvorkehrungen**“) wie zum Beispiel Passwörter, Benutzerkonten, Sicherungsetiketten usw., die für das einwandfreie Funktionieren der Lieferung benötigt werden, nicht offenlegen, übertragen, veräußern, weiterverkaufen oder vertreiben.
- 5.3 Der Kunde hat die Lieferung mit der gebührenden Sorgfalt zu speichern und zu sichern, sodass jeglicher unerlaubte Zugriff seitens Dritter ausgeschlossen ist.
- 5.4 Der Kunde hat das Recht, eine Kopie der Lieferung zu Sicherungszwecken anzufertigen. Jede Sicherungskopie muss sicher aufbewahrt und mit einem korrekten Urheberrechtsvermerk versehen werden. Urheberrechtsvermerke dürfen nicht entfernt, verändert oder unterdrückt werden. Dokumente dürfen nur für interne Zwecke seitens des Kunden verwendet werden.
- 5.5 Der Kunde hat es zu unterlassen, die Lieferung außerhalb des Zwecks in irgendeiner Weise zu verwerten oder nachzuahmen (insbesondere im Wege des sog. „**Reverse Engineering**“) oder durch Dritte verwerten oder nachahmen zu lassen.

6 Lieferungen und Verzug

- 6.1 Alle von PTV hinsichtlich der Lieferzeiten bereitgestellten Informationen sind unverbindlich. Alle verbindlichen Lieferfristen bedürfen einer schriftlichen Genehmigung der PTV. Teillieferungen sind zulässig, falls der Kunde angemessenen Gebrauch davon machen kann.
- 6.2 Die Lieferfristen werden um den Zeitraum verlängert, in dem die PTV ohne eigenes Verschulden die vertraglich vereinbarten Dienste nicht ausführen konnte, unter anderem insbesondere aufgrund von Arbeitskämpfen, höherer Gewalt sowie anderen unüblichen und unvorhersehbaren Ereignissen (zusammen als „**Ereignisse höherer Gewalt**“ bezeichnet). Des Weiteren wird in diesen verlängerten Lieferfristen ein angemessener Zeitraum für die Wiederaufnahme des Betriebs nach Beendigung der Störungen berücksichtigt. Dauert ein Ereignis höherer Gewalt länger als drei (3) Monate an, hat jede Vertragspartei das Recht vom Vertrag zurückzutreten oder – falls im betreffenden Vertrag fortlaufende Verpflichtungen festgelegt sind – den Vertrag zu kündigen. In einem solchem Fall wird jedwede im Voraus bezahlte Vergütung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen zurückgezahlt.

- 6.3 Die Lieferfristen werden um den Zeitraum verlängert, in dem die PTV gezwungen ist, auf Informationen oder die Zusammenarbeit seitens des Kunden zu warten. In den somit verlängerten Lieferfristen wird ebenfalls ein angemessener Zeitraum für die Wiederaufnahme des Betriebs nach Beendigung der Störungen berücksichtigt.
- 6.4 Alle vom Kunden erfolgten Mahnungen sowie festgesetzten Fristen bedürfen der Schriftform, um gültig zu sein. Für den Fall, dass die PTV bei einer Lieferung in Verzug gerät, hat der Kunde das Recht, den Vertrag zu kündigen oder davon zurückzutreten. Dieses Recht gilt jedoch erst, wenn eine schriftliche Nachfrist (außer in besonders dringenden Fällen) von mindestens 12 Werktagen verstrichen ist, ohne dass der Mangel behoben wurde. Es muss keine Nachfrist gewährt werden, wenn dieses vom Kunden nicht auf angemessene Weise erwartet werden kann. Ziffer 10 der vorliegenden Bedingungen gilt für alle Schadenersatzzahlungen in diesem Rahmen.

7 Zahlung, Aufrechnung, Abtretung und Zurückbehaltungsrechte

- 7.1 Die Zahlungen sind ohne Abzüge innerhalb der vereinbarten Zahlungsfristen fällig. Falls keine vereinbarte Frist besteht, wird die Vergütung mit Abnahme fällig.
- 7.2 Eine Aufrechnung des Kunden mit nicht anerkannten oder nicht rechtskräftig entschiedenen Gegenforderungen ist ausgeschlossen. Zurückbehaltungsrechte können gleichfalls nur geltend gemacht werden, soweit von PTV anerkannte oder rechtskräftig entschiedene Gegenforderungen bestehen.
- 7.3 Ansprüche und Rechte aus diesem Vertragsverhältnis darf der Kunde nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von PTV an Dritte abtreten, § 354a HGB bleibt unberührt.
- 7.4 Im Verzugsfall stellt PTV Verzugszinsen in Höhe von neun (9) Prozentpunkten über den zu diesem Zeitpunkt gültigen betreffenden Basiszinssatz nach § 247 BGB in Rechnung. Alle anderen weitergehenden Ansprüche von PTV aufgrund von Zahlungsverzug bleiben davon unberührt. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug kann PTV die Erfüllung dieses Vertrags solange verweigern, bis der Kunde die ausstehenden Zahlungen getätigkt hat.
- 7.5 Die Einräumung der Nutzungsrechte gemäß Ziffer 3 dieses Vertrages erfolgt aufschiebend bedingt auf den Zeitpunkt der vollständigen Zahlung der vertraglich vereinbarten Gebühren. Vorher hat der Kunde nur ein jederzeit widerrufliches, vorläufiges Nutzungsrecht. Eigentumsrechte an der Lieferung oder der Datengrundlage werden dem Kunden nicht übertragen.

- 7.6 Wenn die Rechte gemäß Ziffer 3 dieses Vertrags nicht entstehen oder auslaufen, ist der Kunde zur Rückgabe der bereitgestellten Lieferungen oder, falls diese nicht zurückgegeben werden können, zur unwiderruflichen Löschung der Lieferung und jeglicher Daten verpflichtet. In diesem Fall stellt der Kunde eine schriftliche Zusicherung über die vollständige Rückgabe oder vollständige Löschung an PTV aus.
- 7.7 Die Vertragsparteien sind sich darüber bewusst, dass die Lieferungen von PTV Export- und Importbeschränkungen unterliegen kann. Insbesondere können Genehmigungspflichten bestehen bzw. kann die Nutzung der Software oder damit verbundener Technologien im Ausland Beschränkungen unterliegen. Der Kunde wird die anwendbaren Export- und Importkontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika, sowie alle anderen einschlägigen Vorschriften einhalten. Die Vertragserfüllung der PTV steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen und internationalen Vorschriften des Export- und Importrechts sowie keine sonstigen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.

8 Verletzungen geistigen Eigentums

- 8.1 Verteidigung gegen Ansprüche bei angeblichen Verletzungen geistigen Eigentums
- 8.1.1 Macht ein Dritter Ansprüche aufgrund der Verletzung seiner geistigen Eigentumsrechte gegenüber dem Kunden in Zusammenhang mit der Nutzung der Lieferung aus Gründen geltend, die PTV zugeordnet werden können, setzt der Kunde PTV umgehend schriftlich darüber in Kenntnis und überlässt die Verteidigung des Anspruchs der PTV, soweit dies möglich ist.
- 8.1.2 Der Kunde unterstützt PTV bei der Verteidigung gegen den Anspruch auf angemessene Weise.
- 8.1.3 Der Kunde ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung von PTV einen Vergleich mit dem Dritten abzuschließen oder den Anspruch des Dritten anzuerkennen.
- 8.2 Beseitigung der Verletzung
- 8.2.1 Soweit geistige Eigentumsrechte Dritter durch die Lieferung verletzt werden und die Gründe dafür PTV zugeordnet werden können, kann PTV sich dazu entscheiden, die Situation auf eine solche Art und Weise zu bereinigen, dass dem Kunden eine weitere vollumfängliche Nutzung der Lieferung möglich ist. In dieser Hinsicht hat PTV die folgenden Optionen:
- PTV kann von dem Dritten, der das verletzte geistige Eigentum innehat, eine für die Zwecke des Vertrages ausreichende Lizenz zugunsten des Kunden einholen; oder

- PTV kann das das geistige Eigentumsrecht verletzende Lizenzmaterial updaten, so abändern oder ersetzen, dass die Modifikationen keine Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit des Lizenzmaterials haben oder deren Auswirkungen auf ein für den Kunden akzeptables Maß begrenzt sind.
- 8.2.2 Der Kunde kann eine andere Form der Beseitigung verlangen, wenn die Auswirkungen auf die Funktionalität der Lieferung vernünftigerweise als zu erheblich erachtet werden.

9 Abnahme der Lieferung

- 9.1 Ab Bereitstellung der Lieferung hat der Kunde zwei Wochen Zeit PTV schriftlich die Abnahme der Lieferung zu erklären. Eine solche Erklärung kann nur abgelehnt werden, wenn die Lieferung einen wesentlichen Mangel aufweist. Sollte der Kunde der Ansicht sein, dass ein wesentlicher Mangel vorliegt, der der Erklärung der Abnahme entgegensteht, hat er diesen Umstand innerhalb der Abnahmefrist zu benennen.
- 9.2 Die Abnahme gilt als erteilt, wenn
- der Kunde seit mehr als zwei Wochen in Besitz der Lieferung ist, oder
 - die Lieferung produktiv eingesetzt wird oder
 - der Kunde die vereinbarte Vergütung vollständig bezahlt,
sofern der Kunde vorher keine wesentlichen Mängel schriftlich berichtet hat.

10 Haftung, Schadensersatz

- 10.1 PTV haftet nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in (a) bis (e):
- a) PTV haftet unbeschränkt für vorsätzlich oder grob fahrlässig durch PTV, ihre gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten verursachte Schäden sowie für vorsätzlich verursachte Schäden sonstiger Erfüllungsgehilfen; für grobes Verschulden sonstiger Erfüllungsgehilfen bestimmt sich die Haftung nach den unten in (e) aufgeführten Regelungen für leichte Fahrlässigkeit.
 - b) PTV haftet unbeschränkt für vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch PTV, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
 - c) PTV haftet für Schäden aufgrund fehlender zugesicherter Eigenschaften bis zu dem Betrag, der vom Zweck der Zusicherung umfasst war und der für die PTV bei Abgabe der Zusicherung erkennbar war.
 - d) PTV haftet für Produkthaftungsschäden entsprechend der Regelungen im Produkthaftungsgesetz.

- e) PTV haftet für Schäden aus der Verletzung von Kardinalpflichten durch PTV, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen; Kardinalpflichten sind die wesentlichen Pflichten, die die Grundlage des Vertrags bilden, die entscheidend für den Abschluss des Vertrags waren und auf deren Erfüllung der Kunde vertrauen darf. Wenn die PTV diese Kardinalpflichten leicht fahrlässig verletzt hat, ist ihre Haftung auf den Betrag begrenzt, der für PTV zum Zeitpunkt der jeweiligen Leistung vorhersehbar war.
- 10.2 PTV haftet für den Verlust von Daten nur bis zu dem Betrag, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Sicherung der Daten zu deren Wiederherstellung angefallen wäre.
- 10.3 Eine weitere Haftung von PTV ist dem Grunde nach ausgeschlossen.
- 10.4 Ansprüche auf Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen verjähren in einem Jahr ab Abnahme, im Falle von Teillieferungen in einem Jahr ab Teilabnahme des mangelhaften Teils der Leistung. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und/oder Schadensersatzansprüche aufgrund von grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden durch die PTV oder einer ihrer Erfüllungsgehilfen. Insoweit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

11 Mängelbehebung und ungerechtfertigte Mängelbenachrichtigung

- 11.1 Alle Mängel werden konkret und in angemessenem Umfang beschrieben. Auf Anfrage von PTV stellt der Kunde fehlende und für die Fehlerbehebung erforderliche Informationen zur Verfügung.
- 11.2 PTV kann alle Aufwendungen in Rechnung stellen, die durch verzögerte, unsachgemäße, inkorrekte oder unvollständige Mängelberichte verursacht werden. Dies gilt nicht, wenn der Kunde nachweisen kann, dass er diese Aufwendungen nicht auf eine solche Weise verursacht hat, dass diese auf den Kunden zurückgeführt werden können.
- 11.3 PTV behebt Mängel nach eigenem Ermessen durch nachträgliche Verbesserungen oder Lieferungen eines Ersatzes innerhalb eines angemessenen Zeitraums, falls und insofern die gewählte Form der Mängelbehebung für den Kunden akzeptabel ist. Eine solche Mängelbehebung kann auch darin bestehen, eine Zwischenlösung bereitzustellen.
- 11.4 Falls PTV Mängel nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums behebt, gewährt der Kunde PTV zwei (2) angemessene Verlängerungen von mindestens zwei (2) Wochen („**Verlängerungszeitraum**“), um die Mängel ordnungsgemäß zu beheben.

- 11.5 Falls PTV Mängel während des Verlängerungszeitraums nicht erfolgreich beheben kann, kann der Kunde nach eigenem Ermessen die Vergütung reduzieren oder den betreffenden Vertrag kündigen, außer für den Fall, dass der Mangel nur unwesentlicher Natur ist.
- 11.6 Ansprüche auf Schadenersatz und Ersatz für Aufwendungen entstehen ausschließlich innerhalb des in Ziffer 10 dargelegten Umfangs. Der Kunde hat kein Recht, die Mängelbehebung selbst vorzunehmen und Ersatz der dafür erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
- 11.7 Der Kunde muss keine Zeiträume für die Behebung gewähren, die für den Kunden unangemessen sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn PTV die Mängelbehebung ernsthaft und entschieden verweigert hat.
- 11.8 Der Kunde kann keine Ansprüche bezüglich Mängeln geltend machen, wenn diese Mängel durch eine unsachgemäße Verwendung einer Lieferung oder Verwendung im Widerspruch zum gültigen Vertrag verursacht oder durch vom Kunden vorgenommene Modifikation, Integration, Parametrierung oder Skriptverarbeitung verursacht wurde, sofern der Kunde nicht in der Lage ist nachzuweisen, dass diese Mängel nicht durch solche Umstände verursacht wurden.
- 11.9 Falls die Analyse eines vom Kunden gemeldeten Mangels aufzeigt, dass der Mangel nicht existiert, ist PTV berechtigt, dem Kunden die für die Analyse und Bearbeitung des gemeldeten Mangels angefallene Aufwendung in Rechnung zu stellen, sofern der Kunde nicht anerkennen kann, dass es keinen Mangel gab, der auf PTV zurückgeführt werden kann.

12 Datenschutz

Wenn der Kunde PTV personenbezogene Daten zur Verfügung stellt, ist der Kunde allein dafür verantwortlich, dass jede betroffene Person in diese Verarbeitung ihrer Daten eingewilligt hat oder eine gesetzliche Erlaubnis dafür vorliegt. Der Kunde bleibt in Bezug auf solche personenbezogenen Daten stets die verantwortliche Stelle. Der Kunde stellt PTV von allen Ansprüchen der betroffenen Person frei und ersetzt PTV alle Schäden, die PTV aus einer Verletzung der Datenschutzbestimmungen entsteht, es sei denn, der Kunde weist nach, dass er diese Verletzung nicht zu vertreten hat.

13 Audit

PTV ist berechtigt, die Übereinstimmung der tatsächlichen Nutzung mit dem vereinbarten Nutzungsumfang der von ihr bereitgestellten Lieferung beim Kunden überprüfen zu lassen. Die Überprüfung darf nur durch einen auch gegenüber dem Kunden zur Verschwiegenheit verpflichteten, diesem gegenüber weisungsunabhängigen Sachverständigen erfolgen, der Informationen nur dann und soweit an PTV herausgeben darf, als dass Lizenzverstöße vorliegen und soweit diese zur Durchsetzung von Lizenzverstößen erforderlich sind. Insbesondere ist der Sachverständige dann, wenn die Lizenzverstöße eingeräumt und entsprechende Schadensersatzansprüche befriedigt sind, nicht berechtigt, überhaupt Informationen herauszugeben. Die Prüfung muss mit einer Frist von zwei (2) Wochen schriftlich angekündigt werden.

14 Änderungen dieser Bedingungen

Änderungen dieser Bedingungen werden dem Kunden von PTV schriftlich, per Telefax oder per E-Mail mitgeteilt. Widerspricht der Kunde solchen Änderungen nicht innerhalb von sechs (6) Wochen nach Zugang der Mitteilung, gelten die Änderungen als vereinbart. Auf das Widerspruchsrecht und die Rechtsfolgen des Schweigens wird der Kunde im Falle der Änderung der Bedingungen gesondert hingewiesen. Widerspricht der Kunde innerhalb der sechswöchigen Frist, so wird das Vertragsverhältnis unter den bisherigen Bedingungen fortgesetzt. Wird ein Widerspruch erhoben, ist PTV berechtigt, das mit dem Kunden bestehende Vertragsverhältnis mit einer einmonatigen Kündigungsfrist zu kündigen.

15 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Schriftform

- 15.1 Für diesen Vertrag sowie für alle rechtlichen Beziehungen zwischen PTV und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der bundesdeutschen Regelungen über das Kollisionsrecht sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf (CISG) vom 11. April 1980.
- 15.2 Ist der Kunde Händler, juristische Person oder Körperschaft des öffentlichen Rechts oder hat der Kunde keinen Gerichtsstand in Deutschland, so ist der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung der Sitz der PTV GmbH.

- 15.3 Bei allen Meinungsverschiedenheiten der Parteien aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag, Vertragserweiterungen oder -ergänzungen, werden die Parteien die Schlichtungsstelle der Deutschen Gesellschaft für Recht und Informatik e.V. (<http://www.dgri.de/>) anzurufen, um den Streit nach deren Schlichtungsordnung in der zum Zeitpunkt der Einleitung eines Schlichtungsverfahrens gültigen Fassung ganz oder teilweise, vorläufig oder endgültig zu bereinigen. Das gerichtliche Mahnverfahren bleibt aber auch ohne vorheriges Einleiten eines Schlichtungsverfahrens zulässig. Die Verjährung für alle Ansprüche aus dem schlichtungsgegenständlichen Lebenssachverhalt ist ab dem Schlichtungsantrag bis zum Ende des Schlichtungsverfahrens gehemmt. § 203 BGB gilt entsprechend.
- Wenn keine Schlichtung erreicht wird oder das Schiedsverfahren scheitert, wenden sich die Parteien an ein allgemein zuständiges Gericht.
- 15.4 Ein einfaches elektronisches Formular (E-Mail oder Fax) reicht für die Erfüllung der in diesen Bedingungen festgelegten Anforderung zur Schriftform aus; dies gilt nicht für Kündigungen oder Rücktritte, die immer die Zustellung eines von der betreffenden Vertragspartei unterzeichneten Originaldokuments erfordern.

Short title	Lizenzbedingungen PTV-Verkehrsmodelle
Version of the contract template	1.1.0 vom 13.03.2025